



tick Trading Software Aktiengesellschaft

Düsseldorf

- Wertpapier-Kenn-Nummer A0LA30 -
- ISIN DE000A0LA304
- Börse: TBX -

Eindeutige Kennung des Ereignisses: TBX042023oHV

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der tick Trading Software Aktiengesellschaft

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, den 26. April 2023, ab 11:00 Uhr stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung in den Malkasten, Theatersaal, Jacobistr. 6a, 40211 Düsseldorf, ein.

I. TAGESORDNUNG:

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten und damit festgestellten Jahresabschlusses zum 30. September 2022, des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021/2022 sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Der Jahresabschluss zum 30. September 2022 mit dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021/2022 wurde von der DHPG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bonn, geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen.

Die vorgenannten Unterlagen können ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter <https://www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung> eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021/2022

Der ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von 1.731.344,38 EUR darf nach § 268 Abs. 8 HGB in Höhe von 24.763,32 EUR nicht zur Ausschüttung an die Anteilseigner verwendet werden. Der gesperrte Betrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieses zwingende gesetzliche Gewinnausschüttungsverbot ist die Folge der vorgenommenen Aktivierung latenter Steuern.

Vom hiernach verbleibenden, höchstens ausschüttungsfähigen Betrag von 1.706.581,06 EUR soll eine Dividende von 0,84 EUR je Aktie gezahlt werden. Um dies rechnerisch zu ermöglichen, wird gemäß § 17 Abs. 4 (b) der Satzung zur Betragsglättung ein weiterer Teilbetrag von 15.661,06 EUR einbehalten und ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen, so dass sich ein Gesamtausschüttungsbetrag von 1.690.920,00 EUR ergibt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

*Der für das Geschäftsjahr 2021/2022 ausgewiesene Bilanzgewinn von **1.731.344,38 EUR** wird wie folgt verwendet:*

<i>Bilanzgewinn</i>	1.731.344,38 EUR
---------------------	-------------------------

Dividendenausschüttung:

0,84 EUR je Aktie

*bei 2.013.000 Aktien Ausschüttung insgesamt mithin **1.690.920,00 EUR***

<i>Einstellung in Gewinnrücklagen</i>	--,-- EUR
---------------------------------------	------------------

<i>Gewinnvortrag</i>	40.424,38 EUR
----------------------	----------------------

Gemäß § 58 Abs. 4 AktG wird der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, das ist der 2. Mai 2023.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021/2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021/2022 amtierenden Mitglieder des Vorstands (Herr Carsten Schölzki und Herr Gerd Goetz) zu beschließen.

Das Vorstandsmitglied Carsten Schölzki amtierte das gesamte Geschäftsjahr 2021/2022. Das Vorstandsmitglied Gerd Goetz lediglich vom 01. Oktober 2021 bis zum 31. Januar 2022. Weitere Vorstände waren im Geschäftsjahr 2021/2022 nicht bestellt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021/2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021/2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats (Herr Matthias Hocke, Frau Miriam Schäfer und Herr Uwe Keschull) zu beschließen.

Im gesamten Geschäftsjahr 2021/2022 amtierten Herr Matthias Hocke, Frau Miriam Schäfer und Herr Uwe Keschull als Aufsichtsräte.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022/2023

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die DHPG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bonn, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022/2023 zu bestellen.

6. Umstellung der auf den Inhaber lautenden Stückaktien auf Stückaktien, die auf den Namen lauten, und damit im Zusammenhang stehende Satzungsänderungen

Die Aktien der Gesellschaft lauten derzeit auf den Inhaber. Es ist beabsichtigt, die derzeit bestehenden Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln. Durch die Umstellung auf Namensaktien erhält die Gesellschaft eine bessere Kenntnis über die Zusammensetzung des Aktionärskreises und kann so besonders Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes (z. B. kontoführenden Kreditinstituten) leichter Auskünfte erteilen. Zudem kann die Unternehmensinformation und Kommunikation der Gesellschaft mit ihren namentlich bekannten Aktionären verbessert werden. Eine Vinkulierung der Aktien ist nicht geplant.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgendes zu beschließen:

- a) *Die bisher auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft werden in Namensaktien umgewandelt. Der Vorstand wird ermächtigt, alles Erforderliche und Notwendige für die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien zu veranlassen.*
- b) *Die Überschrift von § 4 und § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:*

*„§ 4
Höhe und Einteilung des Grundkapitals;
Aktienregister*

- (1) *Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.013.000,00 (in Worten: Euro Zweimillionendreizehntausend). Es ist eingeteilt in 2.013.000 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.“*
- c) *§ 4 Abs. 5 und 6 der Satzung werden gestrichen und durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:*

„(5) Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, sofern sie natürliche Personen sind, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, und sofern sie juristische Personen sind, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Die Aktionäre haben der Gesellschaft jede Änderung ihrer Angaben unverzüglich mitzuteilen.“

- d) *§ 12 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:*

„(3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor der Versammlung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einzuberufen, sofern das Gesetz keine kürzere Einberufungsfrist vorsieht; die Mindestfrist verlängert sich um die Tage einer Anmeldefrist gem. § 13 Absatz (1). Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind jeweils nicht mitzurechnen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung auch mit eingeschriebenem Brief einberufen werden.“

e) § 13 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und die rechtzeitig angemeldet sind. Umschreibungen im Aktienregister finden für den Zeitraum vom letzten Anmeldetag (Satz 3) bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht statt (Umschreibestopp). Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der dafür in der Einberufung angegebenen Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.*
- (2) Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.*
- (3) Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.“*

7. Anpassung der Satzung zur Ermöglichung von virtuellen Hauptversammlungen durch Neufassung von § 16 der Satzung

Das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderungen genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2022 (Bundesgesetzblatt vom 26. Juli 2022, S. 1166 ff.) ermöglicht es, auch zukünftig Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten (sogenannte virtuelle Hauptversammlung). Nach § 118a Abs. 1 S.1 AktG kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten.

In der Satzung der tick Trading Software Aktiengesellschaft soll die bisherige Regelung über die Durchführung von Online-Hauptversammlungen an die nunmehrige, gesetzliche Regelung angepasst werden. Um den Interessen der Aktionäre flexibel Rechnung tragen zu können, soll die Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen nicht unmittelbar durch die Satzung angeordnet werden. Vielmehr soll der Vorstand zur Festlegung des jeweiligen Formats der Hauptversammlung ermächtigt werden. Der Vorstand hat zukünftig für jede Hauptversammlung – bei Annahme des Satzungsänderungsvorschlags – nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der relevanten sachlichen Kriterien darüber zu entscheiden, ob die Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung oder im virtuellen Format durchgeführt wird.

Die nachfolgend vorgeschlagene Ermächtigung orientiert sich an der nach § 118a Abs. 4 S.2 AktG möglichen Laufzeit von fünf Jahren. Die gesetzliche Neuregelung hat ferner die Möglichkeit geschaffen, nach § 118a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 118 Abs. 3 S. 2 AktG den Aufsichtsratsmitgliedern zu gestatten, an einer virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild und Tonübertragung teilzunehmen. Auch diese Möglichkeit möchten wir in die Satzung aufnehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 16 der Satzung der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

„§ 16

Übertragung der Hauptversammlung, virtuelle Hauptversammlung

- (1) Eine Übertragung der Hauptversammlung im Internet ist zulässig.*
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Durchführung, den Ablauf und die Einzelheiten der Übertragung. Die Aktionäre sind vor der Hauptversammlung über eine Übertragung im Internet zu informieren.*
- (3) Der Vorstand ist für die bis zum Ablauf des 25. April 2028 stattfindende Hauptversammlungen ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.*
- (4) Bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Wege der Bild und Tonübertragung teilnehmen; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist. Im Übrigen dürfen Aufsichtsratsmitglieder an Hauptversammlungen, die in physischer Präsenz durchgeführt werden, im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn sie ernstlich erkrankt sind, eine Anreise von mehr als 500 Kilometern erforderlich würde oder behördliche Anordnungen oder Empfehlungen der Anreise oder persönlichen Teilnahme entgegenstehen.“*

8. Einfügung eines Sitzungsgeldanspruchs für Mitglieder des Aufsichtsrats in der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 9 der Satzung der Gesellschaft um einen Absatz (7) zu ergänzen mit folgendem Wortlaut:

„(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung, unabhängig davon, ob sie persönlich vor Ort sind oder auf anderem Wege teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 750,00 zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer. Mit dem Sitzungsgeld sind alle Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich ihrer Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung abgegolten. Pro Tag wird nur eine Sitzung berücksichtigt. Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine Aufsichtsratsvergütung, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt in Ergänzung zum Sitzungsgeld eine pro Geschäftsjahr zahlbare Aufsichtsratsvergütung vor oder während des Geschäftsjahrs einmalig oder bis auf weiteres. Das Sitzungsgeld und eine etwaig von der Hauptversammlung beschlossene Aufsichtsratsvergütung werden für ein Geschäftsjahr nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegen nimmt, fällig.“

Bisher sind weder Aufsichtsratsvergütung noch Auslagenersatz für Aufsichtsräte in der Satzung geregelt. Vergütungen wurden bisher immer auf Basis von Hauptversammlungsbeschlüssen gewährt.

9. Bestätigung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 113 Abs. Satz 1 und 2 AktG kann den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Sie wird entweder in der Satzung festgelegt oder von der Hauptversammlung bewilligt. Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 soll die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und der Lage der Gesellschaft stehen.

Derzeit erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine Vergütung auf Basis des Hauptversammlungsbeschlusses vom 20.03.2018.

Die durch die Hauptversammlung bewilligte Vergütung wird nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Sitzungsgeld eine jährliche feste Vergütung von Euro 12.000,00 zzgl. etwaiger USt. Der Vorsitzende erhält eine feste Vergütung von jährlich Euro 20.000,00 zzgl. etwaiger USt., sein Stellvertreter eine feste Vergütung von jährlich Euro 15.000,00 zzgl. etwaiger USt.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis geringere Vergütung.

Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern gegen Nachweis durch die Ausübung des Amtes entstehende, nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Sitzung entstehende Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Tage nach der Hauptversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates Beschluss gefasst wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgenden Beschluss vor,

„Die bestehende Vergütungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß den zugrundeliegenden Beschlüssen der Hauptversammlung zur Festsetzung der Vergütung, zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20.03.2018, wird bestätigt unter Berücksichtigung des im Tagesordnungspunkt 8 zur Abstimmung gestellten Sitzungsgeldes.“

II. Weitere Angaben zur Einberufung

Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung des Stimmrechts, Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung, Nachweis des Aktienbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft in Textform so rechtzeitig angemeldet haben, dass der Gesellschaft die Anmeldung bis spätestens zum Ablauf des 19. April 2023 zugeht.

Ebenfalls bis zum Ablauf des 19. April 2023 ist der Gesellschaft von den Aktionären ein von ihrem depotführenden Institut oder Letztintermediär in Textform erstellter besonderer Nachweis ihres Aktienbesitzes zu übermitteln; der Nachweis muss sich auf den Beginn (00:00 Uhr) des 5. April 2023 ("Record Date") beziehen. Ein Nachweis im Sinne von § 67c Abs. 3 AktG genügt in jedem Falle. Der Nachweis ist zusätzlich zur Anmeldung erforderlich. Ob nach dem Stichtag die Aktien noch weiter gehalten werden, ist für die Teilnahmeberechtigung unerheblich. Eine Beschränkung der Verfügbarkeit der Aktien ist mit diesem Record Date nicht verbunden.

Die Anmeldung und der Besitznachweis bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter folgender Adresse zugehen:

tick Trading Software AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Fax: +49 (0) 89 - 88 96 906 - 33
E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Nach Zugang der ordnungs- und fristgemäßen Anmeldung und eines Nachweises des Anteilsbesitzes werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, werden die Aktionäre gebeten, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel einen Intermediär, ein depotführendes Institut, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person oder Institution ihrer Wahl sowie durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Vollmachtserteilungen durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre an anwesende Mitaktionäre oder den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind ebenfalls möglich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Auch bei einer Vertretung durch Bevollmächtigte sind in allen Fällen eine wirksame und rechtzeitige Anmeldung und die rechtzeitige Übermittlung eines Aktienbesitznachweises des depotführenden Instituts resp. Letztintermediärs erforderlich (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung des Stimmrechts, Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung, Nachweis des Aktienbesitzes“).

Ein Formular zur Vollmachtserteilung befindet sich auf der Eintrittskarte und kann auch von der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung>

heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Das Formerfordernis gilt nicht bei einer Vollmachtserteilung an Intermediäre im Sinne des § 67a Abs. 4 AktG oder an die einem Intermediär gleichgestellten Institutionen oder Personen gem. § 135 Abs. 8 AktG (z.B. Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder geschäftsmäßige Stimmrechtsvertreter). Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann per E-Mail, postalisch oder per Fax an folgende Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt, geändert oder widerrufen werden:

tick Trading Software AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Fax: +49 (0) 89 - 88 96 906 – 55
E-Mail: tick-ts@better-orange.de

Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen des Aktionärs zur Hauptversammlung und Vorlage eines Widerrufs der Bevollmächtigung in Textform erfolgen.

Stimmrechtsausübung durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten unseren Aktionären zudem an, die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen und sich von diesen in der Hauptversammlung nach Maßgabe erteilter Weisungen vertreten zu lassen.

Die Stimmrechtsvertreter werden die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihnen erteilten Weisungen ausüben; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Beschlussvorschlägen vorliegt. Ohne solche ausdrücklichen Weisungen werden die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben bzw. sich der Stimme enthalten. Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie der Stellung von Anträgen und Fragen ist nicht möglich.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung des Stimmrechts, Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung, Nachweis des Aktienbesitzes“).

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können per Post, Fax oder E-Mail an die vorstehend im Abschnitt „Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte“ genannte Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis zum Ablauf des 25. April 2023, 24:00 Uhr, erteilt, geändert oder widerrufen werden. Ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Ein Formular, das zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte und steht auch unter <https://www.tickets.de/investor-relations/hauptversammlung> zum Download und zum Ausdruck zur Verfügung.

Darüber hinaus haben Aktionäre und deren Vertreter auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Für einen Widerruf und eine Änderung der Vollmachten- und Weisungserteilung an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter an der Hauptversammlung selbst oder durch einen anderen Bevollmächtigten teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben, so gilt die persönliche Teilnahme bzw. Teilnahme durch einen Bevollmächtigten unter Vorlage eines Widerrufs der Bevollmächtigung in Textform als Widerruf der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. In diesem Fall werden die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben.

Sonstige Hinweise und Erläuterungen

Rechte von Aktionären bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung hat die Gesellschaft 2.013.000 Aktien ausgegeben, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien; alle ausgegebenen Aktien begründen grundsätzlich Teilnahme- und Stimmrechte. Bei Abstimmungen über bestimmte Punkte der Tagesordnung gelten bezüglich einzelner Aktionäre gesetzliche Stimmverbote. Aktionäre haben u.a. das Recht, unter den oben genannten Voraussetzungen (Anmeldung, Nachweis) im Rahmen der Regelungen dieser Einberufung an der Hauptversammlung teilzunehmen, Auskunft zu den Gegenständen der Tagesordnung zu verlangen, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung und zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder durch Vertreter / Bevollmächtigte abzugeben. Sie sind darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, in schriftlicher Form bis zum Samstag, 1. April 2023, 24:00 Uhr, (eingehend) eine Erweiterung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Tagesordnung zu verlangen.

Einreichung von Anträgen von Aktionären

Tagesordnungserweiterungsverlangen von Aktionären sind ausschließlich schriftlich an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

tick Trading Software AG
Vorstand
Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf

Sonstige Anträge und abweichende Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an die folgende Adresse der Gesellschaft, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

tick Trading Software AG
Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf
Fax: +49(0)211-781767-29
E-Mail: ir@tick-TS.de

Anderweitig adressierte oder verspätet zugehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die uns bis zum 11. April 2023, 24:00 Uhr, zugehen, im Internet nach Maßgabe des § 126 AktG unter

<https://www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung>

veröffentlichen.

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu Anträgen von Aktionären werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht werden.

Verweis auf weiterführende Informationen

Weitere Informationen finden sich auch im Internet auf der Seite der Gesellschaft unter

<https://www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung>

Übermittlung von Unterlagen an Aktionäre

Die Einberufungsmitteilungen gemäß § 125 AktG zur Hauptversammlung am 26. April 2023 werden den Aktionären durch die depotführenden Institute oder sonstige Intermediäre übermittelt. Vollmachtsformulare erhalten die Aktionäre zusammen mit ihrer Eintrittskarte und können auch im Internet auf der Seite der Gesellschaft unter

<https://www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung>

heruntergeladen werden.

Datenschutzhinweise für Aktionäre

Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. Die tick Trading Software AG verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie aller weiterer maßgeblicher Gesetze. Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet auf der Webseite zur Hauptversammlung:

Düsseldorf, im März 2023

Der Vorstand

Carsten Schölzki

1 Datenschutzerklärung der tick Trading Software AG

2 Einführung

Wir, die tick Trading Software AG, nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Die nachfolgende Datenschutzerklärung gibt Ihnen einen Überblick darüber, wie wir diesen Schutz sicherstellen und welche Arten von Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, z.B. Ihr Name, Ihre Adresse, Ihre E-Mail-Adressen, die Anzahl der Aktien, oder die Information darüber, welche depotführende Bank Sie verwenden.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der DS-GVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Aktiengesetzes (AktG).

A. Verantwortlicher

Die tick Trading Software AG ("**tick-TS**"), Berliner Allee 59, 40212 Düsseldorf, info@tick-TS.de, ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung ("**DS-GVO**") verantwortlich.

B. Datenschutzbeauftragter

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten der tick Trading Software AG unter

tick Trading Software AG
Oliver Puplinkhuisen
- Datenschutzbeauftragter -
Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211/781767-38
Fax: 0211/781767-29
E-Mail: datenschutz@tick-ts.de

C. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die tick Trading Software AG verarbeitet als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes personenbezogene Daten (Name, Wohnort, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien, gegebenenfalls Name und Adresse des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreters) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Diese Daten werden insofern verwendet, um unseren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen (z.B. um die Aufsichtsbehörden darüber zu informieren, wenn Aktionäre bestimmte Aktienbesitzzahlen erreichen), sowie um jährliche Hauptversammlungen („**Hauptversammlung**“) zu organisieren, insbesondere für die Vorbereitung und den Versand der Einladungen, die Ausstellung von Eintrittskarten, die Erstellung des Teilnehmerverzeichnisses, die Bearbeitung der Vollmachten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die für uns geltenden aktienrechtliche Verpflichtungen, Art. 6, Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Neben personenbezogenen Daten der Aktionäre verarbeitet die Gesellschaft hierbei Daten, die von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben oder für die Aktionäre aus diesem Anlass von den depotführenden Banken an die Gesellschaft übermittelt werden.

Um den Aktionären und ihren Vertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung (z.B. durch Prüfung ihrer Teilnahmeberechtigung) und die Ausübung ihrer Rechte während der Hauptversammlung (einschließlich der Erteilung und des Widerrufs von Vollmachten und Weisungen) zu ermöglichen sowie einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung, die Einhaltung von Stimmverboten, eine rechtmäßige Beschlussfassung und Wertung von Stimmen in der Hauptversammlung zu gewährleisten, verarbeiten wir personenbezogene Daten wie Namen, Kontaktdaten, die Registrierungsnummer, die Anzahl der Aktien, das Abstimmungsverhalten und die Ergebnisse, die eingereichten Fragen, Anträge, Gegenanträge, Wahlvorschläge, Weisungen und Widersprüche unserer Aktionäre und ihrer Vertreter. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung sind die für uns geltenden aktienrechtlichen Verpflichtungen, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, Fragen, Anträge, Gegenanträge, Wahlvorschläge oder sonstige Verlangen einzureichen, die während oder vor der Hauptversammlung behandelt oder zugänglich gemacht werden, geschieht dies in der Regel unter Angabe Ihres Namens, den andere Teilnehmer der Hauptversammlung zur Kenntnis nehmen können. Soweit wir nicht gesetzlich verpflichtet sind, Ihren Namen in diesem Zusammenhang zu nennen, ist die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Unser berechtigtes Interesse besteht darin, den anderen Aktionären den Namen des Antragstellers mitzuteilen.

Bei der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft für die Hauptversammlung benannten Stimmrechtsvertreter ist die Vollmachtserklärung von der Gesellschaft nachprüfbar festzuhalten und drei Jahre zugriffsgeschützt aufzubewahren (§ 134 Abs. 3 Satz 5 AktG).

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen informieren.

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Rechtsgrundlagen der DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs-, und Wohnungseigentumsrecht sowie weiteren anwendbaren relevanten Rechtsvorschriften.

Wir werden Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorab informieren, sofern wir Ihre Daten für einen anderen Zweck als die weiter genannten Zwecke verarbeiten möchten.

Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Ausübung Ihrer Rechte an der Hauptversammlung, insbesondere für die Stimmrechtsausübung sowie deren Durchführung technisch sowie rechtlich zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) der DSGVO i.V.m. §§ 118 ff. AktG.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu den im AktG vorgesehenen Zwecken, insbesondere zur Kommunikation mit Ihnen als unserem Aktionär und zur Abwicklung unserer Hauptversammlungen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten ggf. auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten.

Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Wir übertragen die Hauptversammlung im Internet. Hierbei werden weitere personenbezogenen Daten von Aktionären und deren Bevollmächtigten verarbeitet, die Erklärungen abgeben, Fragen einreichen oder Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erklären. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. f) DSGVO.

Wir haben ein berechtigtes Interesse, die Durchführung sowie den geordneten Ablauf der Hauptversammlung sicherzustellen.

Wenn Sie einen Dritten zur Hauptversammlung bevollmächtigen, verarbeiten wir auch Name und Adresse des Bevollmächtigten.

Darüber hinaus können Ihre Daten zur Erstellung von Statistiken genutzt werden, z. B. für die Darstellung der Aktionärsentwicklung.

D. Werden Ihre Daten in ein Drittland übermittelt?

Zur Einhaltung der oben genannten Zwecke kann es erforderlich sein, dass Ihre personenbezogenen Daten für einen der oben genannten Zwecke außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt werden. Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister oder Konzernunternehmen außerhalb des EWR übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

E. An welche Kategorien von Empfängern geben wir Ihre Daten ggf. weiter?

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Durchführung der Hauptversammlungen zum Teil externer Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, HV-Dienstleister, Dienstleister für Versand der Aktionärsmitteilungen und Rechtsberater). Beauftragte Dienstleister erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft.

Weitere Empfänger:

Nehmen Sie an der Hauptversammlung teil, sind wir nach § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG verpflichtet, Sie unter Angabe des Namens, des Wohnorts, sowie der Anzahl der vertretenen Aktien in das Teilnehmerverzeichnis einzutragen. Diese Daten können von anderen Aktionären und Hauptversammlungsteilnehmern während der Versammlung und von Aktionären bis zu zwei Jahre danach eingesehen werden (§ 129 Abs. 4 AktG). Darüber hinaus werden u.U. im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären personenbezogene Daten öffentlich zugänglich gemacht.

Sofern ein Aktionär verlangt, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden (§ 122 Abs. 2 AktG), wird die Gesellschaft diese Gegenstände bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unter Angabe des Namens des Aktionärs gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften bekannt machen. Ebenso wird die Gesellschaft Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften unter Angabe des Namens des Aktionärs im Internet veröffentlicht (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG). Darüber hinaus können wir verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten weiteren Empfängern zu übermitteln, wie etwa Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. bei Stimmrechtsmitteilungen).

F. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Grundsätzlich anonymisieren oder löschen wir Ihre personenbezogenen Daten, sobald und soweit sie für die hierin genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, es sei denn gesetzliche Nachweis- und/oder Aufbewahrungspflichten (nach dem Aktiengesetz, dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung oder sonstigen Rechtsvorschriften) verpflichten uns zu einer weiteren Speicherung. Für die im Zusammenhang mit Hauptversammlungen erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre.

Darüber hinaus bewahren wir personenbezogene Daten nur in Einzelfällen auf, wenn das im Zusammenhang mit Ansprüchen, die gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden, erforderlich ist (gesetzliche Verjährungsfristen von bis zu dreißig Jahren).

G. Cookies

Aufgrund der Bedeutung des Themas Datenschutz und unserer Transparenzverpflichtung, finden Sie nachfolgend Informationen über Cookies, wie wir diese auf unserer Webseite einsetzen und welche Möglichkeiten Sie haben, falls Sie diese Cookies – trotz ihrer Vorteile – lieber deaktivieren möchten. Wenn Sie die Cookies weder deaktivieren noch die Möglichkeit der „Opt Out“-Funktion nutzen wie unten beschrieben, gehen wir davon aus, dass Sie die Nutzung von Cookies akzeptieren.

Wir speichern, verarbeiten und nutzen Ihre Daten ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften. Wir wahren selbstverständlich das Datengeheimnis. Wir behandeln Ihre Daten vertraulich und geben sie nicht weiter, außer an eng gebundene Dienstleister, die in unserem Auftrag Services abwickeln. Diese sind verpflichtet, Daten nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Alle über Cookies, Gerätekennungen und ähnliche Verfahren erhobenen Daten werden von uns stets ohne Rückschlüsse auf die konkrete Person zur Optimierung der Webseite genutzt und nicht mit anderen Kunden- oder Profildaten zusammengeführt.

Wir speichern bei jedem Besuch unserer Webseiten temporär die IP-Adresse Ihres Internetzugriffs sowie die Seiten, die Sie aufrufen, beziehungsweise in den Apps gegebenenfalls die Gerätenummer, damit grundlegende Services wie Berechtigungszuordnungen funktionieren. Wir identifizieren Sie mit diesen Daten allerdings niemals persönlich.

In unserem gesamten Angebot verwenden wir den neuesten Sicherheitsstandard (256bit Verschlüsselung). Ihre Daten werden direkt bei der Übertragung verschlüsselt, und alle datenschutzrelevanten Informationen werden in verschlüsselter Form in einer geschützten Datenbank abgelegt. Um Ihren Zugriff verwalten zu können, benötigen wir einen Sitzungs-Cookie (der beim Schließen des Browsers gelöscht wird).

Cookie-Arten

Technisch notwendige Cookies: Zur notwendigen Datenspeicherung gehören Cookies, die für die Funktionen einer Website zwingend erforderlich sind. Das meint etwa das Speichern von Log-in-Daten oder der Sprachauswahl durch sogenannte Session-Cookies (die beim Schließen des Browsers gelöscht werden).

Notwendige Cookies dürfen von Anfang an gesetzt werden, also auch **ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung durch den Nutzer**. Die Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO, diese Cookies sind für die Funktionen der Internetseite zwingend erforderlich. Demgegenüber müssen Website-Besucher einwilligen, bevor die Cookies nicht notwendige Daten speichern. Diese werden erst gesetzt, wenn der Nutzer zustimmt.

Verwendete Cookies

Cookie	Beschreibung	Speicherdauer	Klassifizierung
JSESSIONID	Standard Sitzungsidentifikation für Java	Löschung mit Schließen des Browsers	Notwendig

Browsereinstellungen

Sie können das Speichern von Cookies durch Webseiten und Anwendungen auf ihren Endgeräten ablehnen oder ihre Browsereinstellungen anpassen. In letzterem Fall erhalten Nutzer eine Warnung, bevor Cookies gespeichert werden. Nutzer können ihre Einstellungen auch so anpassen, dass ihr Browser entweder alle Cookies oder nur die Cookies Dritter ablehnt. Nutzer können auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt gespeicherte Cookies löschen. Es gilt zu beachten, dass die Einstellungen für jeden Browser und auf jedem verwendeten Gerät separat angepasst werden müssen.

Bei der Deaktivierung von Cookies kann es zu Einschränkung bei der Nutzung der Webseite kommen.

H. Welche Rechte haben Sie nach dem Datenschutzrecht?

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter unserer in Abschnitt B. genannten Adresse zur Geltendmachung Ihrer Rechte.

Art. 15 DSGVO: Auskunftsrecht der betroffenen Person

Sie haben uns gegenüber das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten wir zu Ihrer Person verarbeiten.

Art. 16 DSGVO: Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Daten nicht richtig oder unvollständig sein, so können Sie die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger Angaben verlangen.

Art. 17 DSGVO: Recht auf Löschung

Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u.a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben noch benötigt werden.

Art. 18 DSGVO: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den Voraussetzungen des Art.18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen.

Art. 21 DSGVO: Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten einzulegen.

Widerspruchsrecht bei Datenverarbeitung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen:

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten, können Sie dieser Verarbeitung unter der Adresse

tick Trading Software AG
Oliver Puplinkhuisen
- Datenschutzbeauftragter -
Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf

widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die dieser Datenverarbeitung entgegenstehen. Wir werden diese Verarbeitung dann beenden, falls wir nicht nachweisen können, dass zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen überwiegen, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

I. Haben Sie Beschwerden hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten?

Mit Beschwerden im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft unter den eingangs genannten Kontaktdaten wenden, um unmittelbar eine Klärung mit der Gesellschaft herbeizuführen. Unabhängig davon können Sie sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Die für die tick Trading Software AG zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: +49 211 38424-0

Fax: +46 211 38424-999

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Stand der Informationen in diesem Dokument: März 2023

Bei relevanten Änderungen werden wir diese Informationen aktualisieren und auf unserer Internetseite zur Verfügung stellen. Außerdem werden wir prüfen, ob im Einzelfall bei einer etwaigen Änderung dieser Datenschutzzinformation eine Verpflichtung zu einer sonstigen Benachrichtigung besteht und dieser ggf. bestehenden Benachrichtigungspflicht entsprechend nachkommen.

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	TBX042023oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE000A0LA304
2. Name des Emittenten	tick Trading Software Aktiengesellschaft
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	26.04.2023 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230426]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	11:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 09:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Malkasten Theatersaal Jacobistr. 6a 40211 Düsseldorf Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	05.04.2023 (00:00 Uhr MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230404]
6. Uniform Resource Locator (URL)	https://www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung